



Bearb.: Carina Klammer
Tel.: +43 (3842) 45571-263
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhln-forstreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-171243/2026-12

Leoben, am 09.07.2026

Ggst.: Rodung, Franz Kolmann, 8054 Graz, Kehlbergstrasse 150,
KG Leitendorf, Gst.146/3,18/16,147/3, Umwandlung von
Wald in Wiese bzw. offene Grünfläche

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Rodung, Franz Kolmann, 8054 Graz, Kehlbergstrasse 150, KG Leitendorf, Gst.146/3,18/16,147/3, Umwandlung von Wald in Wiese bzw. offene Grünfläche

Ort:

Ort und Stelle am Gst. 18/1, KG Leitendorf

Datum:

Zeit:

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

22.07.2026

08:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

8700 Leoben • Peter Tunner-Straße 6

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT692081524000000406 • BIC STSPAT2G

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn sich der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zu uns kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen

Ort der Einsichtnahme

Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6

Datum

Zeit

Stock/Zimmer Nr.

Montag bis Freitag

08.00 bis 12.30

4/411

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- ☒ durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
 - ☒ im Internet unter der Adresse <http://www.bh-leoben.steiermark.at>
- kundgemacht wurde.

Besondere Hinweis:

Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03842/45571-210) möglich.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort

Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6

Datum

Zeit

Stock/Zimmer Nr.

Montag bis Freitag

08.00 bis 12.30

4/411

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes**
§ 17 **Forstgesetz**

Mit freundlichen GrüßenDer Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marcel Kerschbaumer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Franz Kolmann, Kehlbergstrasse 150, 8054 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Stadtgemeinde Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, 8700 Leoben, als Gemeinde und als Anrainer
3. Dipl.Ing.Dr. Günter Karisch, Peter Tunner-Straße 6/III/317, 8700 Leoben, per ELAK
4. Ing. Hermann Auernigg, Peter Tunner-Straße 6/III/315, 8700 Leoben, per ELAK
5. Hannes Schaffer, Dorfstraße 56, 8700 Leoben, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Karl Kaufmann, Prettagstraße 29, 8700 Leoben, mit Zustellnachweis (RSb)
7. Agrarbezirksbehörde für Steiermark - Servicestelle Leoben, Max Tandler-Straße 14, 8700 Leoben, mit der Bitte um Entsendung eines agrartechnischen ASV

8. Dennis Walcher, Peter Tunner-Straße 6/III/314, 8700 Leoben, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung auf der Amtstafel, per E-Mail